

# AK Webdesign

## Webdesign und Urheberrecht – Wahrheit und Irrtum

Vortragender: RA Arne Trautmann

SNP | Schlawien – Naab

Partnerschaft

[www.schlawien-naab.de](http://www.schlawien-naab.de)

[arne.trautmann@schlawien-naab.de](mailto:arne.trautmann@schlawien-naab.de)

# Kurze Übersicht

- Urheberrecht – was ist das?
- Was ist geschützt?
  - Was sind allgemein die Schutzvoraussetzungen?
  - Wie sieht das für das Webdesign aus?
- Inhalt des Schutzes, Rechtsfolgen der Verletzung
- Verträge im Urheberrecht, Übertragung von Rechten
- Zusammenfassung

Was ist das – “Urheberrecht”  
und was ist grundsätzlich  
schutzfähig?

# Urheberrecht

- Ein absolutes, dingliches, gegenüber jedermann wirkendes Recht, es gibt eine Art Eigentum
- Verwertungsrechte (§§ 15 ff.)
  - Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Senderecht
  - Widergaberecht
  - weitere unbenannte Rechte
- Persönlichkeitsrechte (insb. §§ 12 ff.)
  - Recht zu bestimmen, ob veröffentlicht wird
  - Urheberbezeichnung
  - Recht, Entstellungen zu untersagen

# Was ist geschützt?

- „Werke“: § 2 II UrhG – persönliche geistige Schöpfungen
  - Form, nicht allein Idee
  - Schöpfung, nichts in der Natur vorhandenes
  - Individuelles geistiges Schaffen / Schöpfungshöhe, mehr als handwerkliches, routinemäßiges Schaffen; auf Einsatz von Geld, Zeit und Mühe kommt es **nicht** an
- Auch Bearbeitungen sind ggf. eigene Werke, § 3 UrhG

# Was kommt als schutzfähig bei Webseiten in Betracht?



# Rechte an den Inhalten

# Inhalte: Was haben wir da so?

Texte

Grafiken

Filme

Fotos

Daten

Code

Sounds

# Inhalte: Was haben wir da so?

- All diese Werke sind grundsätzlich schutzfähig – wenn die entsprechenden Kriterien vorliegen
- Beispiel Text:
  - Schönggeistige Text eher als Sachtexte: letztere durch den Sachverhalt determiniert
  - Lange, komplexe Texte eher als kurze, einfache Texte
  - Sonderproblem: Unterseiten (-)

# Inhalte: Was haben wir da so?

- Besonderheiten:

- Lichtbilder, Lichtbildwerke: es existiert ein eigenes Leistungsschutzrecht, daher praktisch Verzicht auf Schöpfungshöhe: immer geschützt!

- Code (Computerprogramme): nur „eigene geistige Schöpfung“, nicht „persönliche geistige Schöpfung“ – d.h.: Individualität reicht, keine besondere Schöpfungshöhe erforderlich, auch hier relativ „schnell“ Schutz erreicht

# Exkurs: Fotos und Persönlichkeitsrechte

- Lichtbilder und Lichtbildwerke – praktisch durchgehender Schutz für Fotos
- Bei abgebildeten und erkennbaren Menschen: Einwilligung für die konkrete Veröffentlichung holen!
- Bei Toten: erst zehn Jahre nach dem Tod. Vorher nur, wenn die Angehörigen einwilligen ( § 22 s. 2 KUG)
- Vorsicht bei Stock-Fotos, Fotos von Agenturen: häufig kein diesbezügliches Clearing

Rechte an der Website “als  
solcher”

# Website “als solche”: Werk der angewandten Kunst?

- Grundsätzlich möglich
- Aber: Schöpfungshöhe in Form einer künstlerisch-ästhetischen Gestaltung muss gegeben sein
  - D.h. „Standard-Gestaltungen“ eher handwerklicher Natur, von der Gebrauchsfunktion geprägt, „state of the art“ sind nicht geschützt
  - Vergleichbar: Werbegrafik, Zeitschriften- und Buchlayout
- Folge: typische Teenager-Katzenhomepage genießt eher Schutz, als „schicke“ Corporate-Site

# Falls ja:

## Werk der angewandten Kunst?

- Falls gesamte Website übernommen wird: Schutz (+)
- Falls nur Teile / Gedanken übernommen werden (Aufteilung, Farbkombinationen etc.): Schutz nur (+), falls die künstlerisch-ästhetische Gestaltung gerade in den übernommen Elementen steckt

# wissenschaftliche und technische Darstellung??

- Grundsätzlich möglich, falls sie der Wissensvermittlung im Bereich Wissenschaft und/oder Technik dient, die Anforderungen hier sind eher gering gehalten
- Nach „klassischer Lehre“ sind die Anforderungen an die Gestaltungshöhe nicht hoch, gewissen schöpferische Eigenart (Individualität) muss aber gegeben sein; Gestaltung darf nicht durch Sachzwänge determiniert sein
- In der Praxis: bei Internetseiten wohl eher Annäherung an Kriterien für angewandte Kunst da oft nicht scharf abgrenzbar

# Falls ja: w / t Darstellung??

- Da (klassisch) geringe Schutzvoraussetzungen, auch geringer Schutzzumfang
- Schutz also nur gegen (nahezu) exakte 1:1 Nachahmung
- Praktisch kein sinnvoller Schutz gegen Übernahme nur von isolierten Gestaltungsmitteln. Grenze: falls gerade diese isolierten Gestaltungsmittel selbst dem entsprechenden Schutz zugänglich sind

# Website: Ausdrucksform eines Computerprogramms?

- Gelegentlich vertreten aber wohl falsch: das kann den Quellcode betreffen (dazu siehe an anderer Stelle), aber für die Darstellung der Seite passen die anderen Kategorien besser. Arg: selbst Benutzeroberflächen von Computerprogrammen werden meist als wiss.-techn. Darstellungen aufgefasst

# Datenbank

- Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet sind und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind
  - Kein Datenhaufen, ansonsten geringe Anforderungen

# Website “als solche”: Datenbank?

- Meist nein, da keine „unabhängige“, sondern meist „aufeinander bezogene“ Elemente
  - Nein: wenn Grafiken / Texte / sonst. Elemente gerade für gemeinsames Werk geschaffen werden

# Website “als solche”: Datenbank?

- Manchmal ja: wenn echte Unabhängigkeit gegeben:
  - Multimediales Lexikon
  - Verzeichnis von Ferienhäusern
  - „Datenbank“ von Unternehmensberichten
- Grenzfall: Struktur der Seite als solcher (Unterseiten als Elemente, Zugänglich durch die Navigation=Verlinkung)
  - Letztlich müßig: Seitenstruktur wird i.d.R. keine „wesentliche Investition“ erfordern oder „persönliche geistige Schöpfung“ sein

# Datenbank

- Schutzfähig aber nur, wenn
  - entweder „persönliche geistige Schöpfung“ (Datenbankwerk) oder
  - „wesentliche Investition“ (Leistungsschutz)

# Fazit Schutzfähigkeit

- Inhalte:
  - Fotos, Programme: fast immer
  - Text, Musik häufig
- Seite selbst
  - Sehr komplexe Seiten häufig als DB
  - Sehr „ungewöhnliche“ Seiten als Werk der angewandten Kunst
  - Wissensvermittelnde Seiten als wiss. Techn. Darstellung
- Insg: je komplexer und ungewöhnlicher, desto eher

# Formelle Schutzvoraussetzungen

- Keine formellen Voraussetzungen!
  - Es braucht keinen Hinweise, kein ©, keinen Rechtevorbehalt, keine Registrierung, keine Nutzungsbedingungen etc. auf einer Internetseite, das Recht entsteht automatisch
- Aber: zum Nachweis der eigenen Urheberschaft ist Dokumentation sinnvoll
  - Speicherung von Zwischenversionen
  - Ggf. Hinterlegen oder per Einschreiben an sich selbst senden

# Exkurs: wettbewerbsrechtlicher Schutz

- Grundsätzlich: (wettbewerbsrechtliche!) Nachahmungsfreiheit
- Die endet, wenn „besondere unlauterkeitsbegründende Umstände“ hinzutreten
  - Etwa: vermeidbare Herkunftstäuschung
  - Unmittelbare Übernahme
- Aber: wettbewerbliche Eigenart muss gegeben sein („Schöpfungshöhe durch die Hintertür“)

# Inhalt des Schutzes, Folgen von Verletzungen

# Schutzumfang I

- Das Urheberrecht schützt nicht vor der sog. Doppelschöpfung, nur vor Plagiaten
- Nicht geschützt: die Idee, das Werkthema
- Auf jeden Fall geschützt: die konkrete Form
- Problematisch um Umfang: Inhalt
  - Ja: Fabel, komplexe Geschichte, komplex ausgearbeitete Personen etc.

# Schutzumfang II

- Geschützt ist das Werk gegen die identische Übernahme
- Unzulässig ist auch die Benutzung eines nur ähnliche Werkes
  - Schutzumfang ist umso weiter, je größer die Gestaltungshöhe des Werkes; je individueller und komplexer es ist (Beethovens „Tatatataaaa“ aus der Fünften gegen „Westlife“)
- Unzulässig ist auch die Übernahme von Teilen
  - Entnommene Teile selbst müssen schutzfähig sein

# Schutzumfang III – wo darf ich „klauen“?

- Grenze des Verbots ist die freie Benutzung, wenn ich mich vom frei bearbeiteten Werk nur inspirieren lasse, die (schutzfähigen) Wesenszüge und Eigenheiten durch
  - „Abkupfern“ schöner Farbkombinationen, toller Benutzerführung, spannender Typo
- Das Urheberrecht am frei benutzten Werk ist damit nicht berührt

# Rechtsfolgen der Verletzung von Rechten

- § 97 UrhG:
  - Unterlassung (Achtung, verschuldensunabhängig!)
  - Schadenersatz
    - Mehrere Berechnungsmethoden, tw. verdrießlich hohe Beträge
  - Beseitigung
  - Vernichtung
  - Strafrechtliche Folgen

# Rechtsdurchsetzung

- Abmahnung samt Unterlassungserklärung
- Einstweilige Verfügungen
  - Gegen jeden Verletzer, auch Kunden der stehlenden Agentur!
- „normale“ Gerichtsprozesse
- Strafanzeigen
- Sonstige Rechtsbehelfe (i.w.S.)
  - Zurückbehaltungsrechte
  - Sonstige vertragliche Rechte, Kündigung etc.
    - Jeweils nur möglich, wenn Verletzung im vertraglichen Bereich

# Rechtsverkehr und Verträge im Urheberrecht

# Wer ist Inhaber des Urheberrecht?

- Nur und ausschließlich der Urheber selbst, das ist immer derjenige, der selbst das Werk schafft, eine natürliche Person
- Kein „Work made for hire“
- „Ausnahmen“ gibt es bei Leistungsschutzrechten (die aber eben technische keine „Urheberrechte“ sind):
  - „Hersteller“ einer Datenbank nach § 87a ist derjenige, der eine Investition tätigt
  - „Halbe Ausnahme“ in § 69b bei Computerprogrammen: Arbeitgeber hat per Gesetz alle vermögensrechtlichen Befugnisse

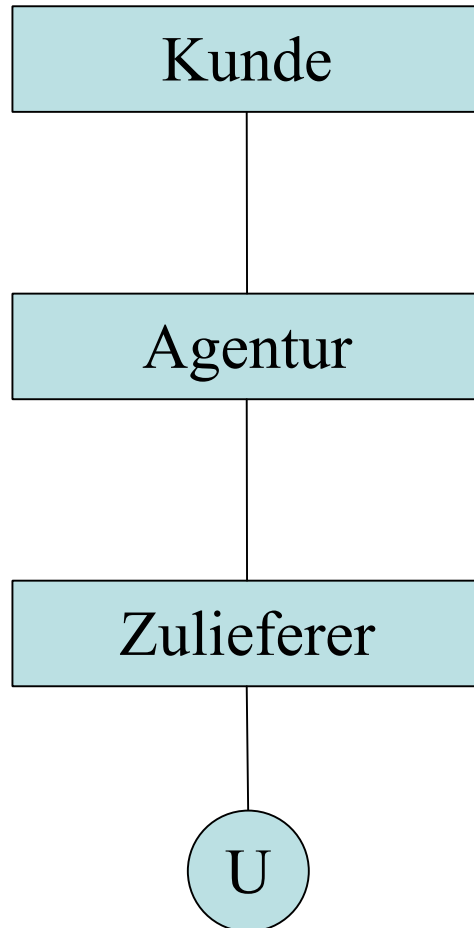
# Urheberrechte kaufen und verkaufen?

- Nein, das Urheberrecht als solches ist (unter Lebenden) nicht übertragbar!
- Übertragen werden können nur Nutzungsrechte
  - Recht, ein Verwertungsrecht des Urhebers auf eine bestimmte Nutzungsart zu nutzen
  - Nutzungsart: § 31 IV UrhG; meint dabei eine wirtschaftlich-technisch selbständige, einheitliche und abgrenzbare Art und Weise der Nutzung eines Werkes, Maßstab ist die Verkehrsauffassung
    - Problem: völlig kasuistische Rechtsprechung, keine Vorhersage möglich
- Nicht übertragbar: Urheberpersönlichkeitsrechte

# Nutzungsrechte können

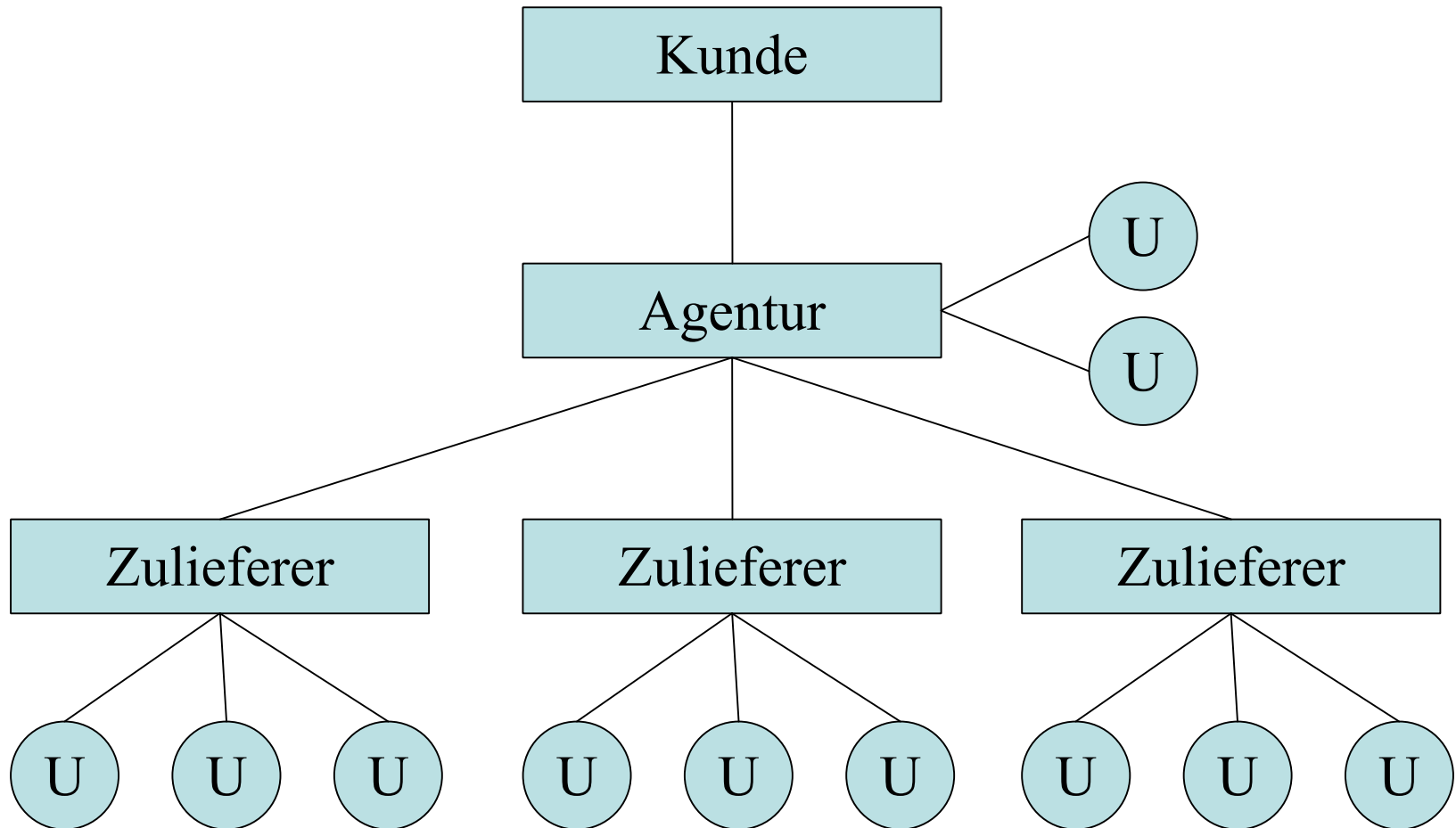
- einfach oder ausschließlich ausgestaltet sein
- zeitlich beschränkt sein.
- räumlich beschränkt sein, etwa zur Nutzung nur in einem bestimmten Staat.
- inhaltlich beschränkt sein
  - z.B. quantitativ auf die Herstellung einer bestimmten Auflage

# Im Einzelnen: Rechtekette



- Die Kette ist nur so stark wie ihr schwächstes Glied
- Niemand kann mehr Rechte einräumen als er selbst hat
- Es gibt keinen gutgläubigen Erwerb von Rechten
- Rechte können auch rückwirkend heimfallen

# Schematischer Überblick



# Daraus folgt (Einkauf)

- Notwendige Rechte sichern
  - Nutzungsrechte für benötigte Nutzungsarten
  - Änderungs- und Bearbeitungsrechte
  - Recht, die Rechte weiterzugeben / bei Dritten neu zu begründen
  - → Erarbeiten von Standard- / Musterverträgen
- Von
  - Eigenen Mitarbeitern (im Arbeitsvertrag)
  - Freien und Zulieferern – bei diesen darauf achten, dass auch diese notwendige Rechte besitzen
  - Jeweils Dokumentation

# Daraus folgt (Verkauf)

- Durch Differenzierung von übertragenen Rechten Vertriebschancen nutzen
  - Preisdifferenzierung nach Umfang der Rechteeinräumung
  - Preis nicht am Aufwand, sondern am Wert für den Kunden ausrichten, produktorientiert, nicht serviceorientiert arbeiten
- Rechte als Druckmittel benutzen
  - Etwa: aufschiebende / auflösende Vereinbarung von Rechteübertragungen; Pendant zum Eigentumsvorbehalt

# Wie übertrage ich die Rechte?

- Achtung: keine pauschale Rechteübertragung
- Holistische Herangehensweise: ich schreibe, was Vertragszweck ist (Zweckübertragungsregel) und kümmere mich nicht um den jur. Kleinkram. Gefahr: Pauschalübertragung=unwirksam
- Reduktionistische Herangehensweise: ich zähle jedes Recht einzeln auf. Gefahr: ich vergesse etwas

# Urheberrecht: Zweckübertragungsregel I

- § 31 V 1: Art und Umfang der Rechteübertragungen bestimmt sich nach dem Vertragszweck
  - Bei Logoerstellung für Webseite: keine Nutzung auf Visitenkarte
  - Änderungsbefugnis eher fraglich, „Weiterentwicklung“ der Seite aber i.d.R. wohl möglich

# Urheberrecht:

## Zweckübertragungsregel II

- Das gilt auch, wenn die Parteien keinen geschriebenen Vertrag haben
  - Es gibt – anders als im Schuldrecht – keinen „Mustervertrag“ im Gesetz
  - Aber: die Auslegung, was Vertragszweck war, ist dann ein völliger „Blindflug“
  - Schon daher lohnt sich ein Niederschreiben – und sei es bloß per Hand auf einem einfachen A4-Blatt (ersatzweise: Bierdeckel, Serviette)

# Urheberrecht: Spezifizierungslast

- § 31 V 1 UrhG: Sollen über den Vertragszweck hinaus Rechte übertragen werden, sind die Nutzungsarten einzeln zu bezeichnen
  - Muss ausgesprochen wörtlich genommen werden
  - Keine Umgehung „alle Rechte der §§15 ff.“
- § 31 V 2: gilt auch für Exklusivität und Reichweite des Nutzungsrechts

# Urheberrecht:

## Urheberfreundliche Auslegung

- Entstehen Zweifel, enthält der Vertrag Lücken oder ist sonst unklar oder ungenau, so geht dies zu Lasten des Rechteeerwerbers
  - Gilt – anders als Zweckübertragung – auch für andere Punkte des Vertrages
    - Höhe der Vergütung
    - Welche Werke eigentlich von der Rechteeinräumung betroffen sind

# In jedem Fall (ob Zweck oder spezifiziert) I

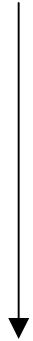
- Klar ansprechen:
  - Was wird übertragen?
  - Für welche Medien, in welchem Umfang zu nutzen?  
Was soll der Empfänger damit machen dürfen?  
Vertragszweck?
  - Für welches Territorium?
  - Darf bearbeitet oder verändert werden?
  - Exklusiv oder nicht?
  - Darf weiterübertragen werden?
- Achtung: das geht kaum in AGB!

# In jedem Fall (ob Zweck oder spezifiziert) II

- Was passiert mit den Urheberpersönlichkeitsrechten?
  - Muss der Urheber / Rechteinhaber genannt werden? Darf er das gerade nicht?
  - Ggf.: wo fängt die Verunstaltung an? Bei Werbeeinblendungen?
  - Exkurs: auch regeln, inwieweit Nennung als Referenz etc. zulässig
- Bei diesen Rechten gilt allerdings: i.d.R. „schadet“ Nichtregelung weniger

# Vergütungsregeln

# Urheberrecht: Vergütungsregeln

- § 32 I 1: primär gilt vereinbarte Vergütung
  - Ist nichts vereinbart: angemessene Vergütung, § 32 I 2
    - Tarifvertragliche Regel, § 32 IV
    - Gemeinsame Vergütungsregel, § § 32 II 2, 36
    - In Branche übliche Vergütung
    - Im Einzelfall angemessene Vergütung
  - Ist vereinbarte Vergütung nicht angemessen: Anspruch auf Vertragsanpassung, § 32 I 3
- 

# Weitere angemessene Beteiligung, § 32a

- § 32a: Stehen Leistung und Gegenleistung in einem auffälligen Missverhältnis, kann Urheber Vertragsanpassung verlangen
- Greift auch, wenn Vergütung „an sich“ angemessen
  - Keine Unerwartetheit mehr!
- Gesetzesbegründung: auffälliges Missverhältnis, wenn vereinbarte Vergütung weniger als Hälfte der üblicherweise zu erzielenden Vergütung

# Zusammenfassung

- Leider ist nicht alles geschützt, Inhalte im Zweifel eher als die „Seite als solche“
- Vergessen Sie nie, dass Sie sich im Zweifel in einer Rechtekette befinden, verkaufen Sie nicht mehr, als sie selbst haben
- Achten Sie auf vernünftige Verträge – nutzen Sie die Checkliste

# Kontakt Daten

RA Arne Trautmann

SNP | Schlawien Naab Partnerschaft

Brienner Straße 12a

80333 München

[arne.trautmann@schlawien-naab.de](mailto:arne.trautmann@schlawien-naab.de)

[www.schlawien-naab.de](http://www.schlawien-naab.de)